



MD-1	II
0,4	siehe Textteil
○	△ ED
OK max. = 8,50 m	

MD-1	II
0,4	siehe Textteil
○	△ ED
OK max. = 8,50 m	

MD-2	II
-	siehe Textteil
○	△ H △ ED
OK max. = 12,50 m	

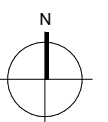
MD-3	II
0,3	siehe Textteil
○	△ ED
OK max. = 8,50 m	

Stadt Blaustein - OT Markbronn

Bebauungsplan "Nördlich des Ulmer Gässle"

Planfertiger:
Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

Maßstab 1:1.000
Stand: 06.07.2017



Stadt Blaustein

Bebauungsplan

"Nördlich des Ulmer Gässle"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. **MD-1** Dorfgebiet 1 (§ 5 BauNVO)

1.1.1.1. Zulässig sind:

- Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe

1.1.1.2. Abweichend von § 5 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die aufgeführten Anlagen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Tankstellen

1.1.1.3. Die unter § 5 Abs. 3 BauNVO aufgeführte Ausnahme (Vergnügungsstätten) ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

1.1.2. **MD-2, 3** Dorfgebiet 2, 3 (§ 5 BauNVO)

1.1.2.1. Zulässig sind:



- Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe

- 1.1.2.2. Abweichend von § 5 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die aufgeführten Anlagen nicht zulässig:
- Tankstellen
- 1.1.2.3. Die unter § 5 Abs. 3 BauNVO aufgeführte Ausnahme (Vergnügungsstätten) ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.


1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- 1.2.1. **z.B. 0,4** max. zulässige Grundflächenzahl
- 1.2.2. **z.B. OK max. = 8,50 m** Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe) als Höchstgrenze (§16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.2.1. Die Gebäudeoberkante (Firsthöhe) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die gemittelte Geländehöhe in der Mitte der zulässigen baulichen Anlagen.
- 1.2.3. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß


1.3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 1.3.1. **o** offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- 1.3.2.  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- 1.3.3.  nur Hausgruppen zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 1.4.1.  Baugrenze
- 1.4.1.1 Gerätehütten zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 6 m² und einer Gesamthöhe von 2,50 m als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Grundstücksgrenzen entlang öffentlicher Verkehrsflächen aufweisen.


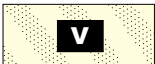

1.5. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- 1.5.1.  Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr

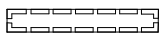
1.6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

- 1.6.1. Im Dorfgebiet 1 (MD1) dürfen nicht mehr als drei Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden.

1.7. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 1.7.1.  öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 1.7.2.  Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
- 1.7.3.  öffentlicher Gehweg

1.8. FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.8.1.  Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des östlich angrenzenden Grundstücks

1.9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 1.9.1.  öffentliche Grünfläche - Ortsrandeingrünung

1.9.1.1. Die öffentliche Grünfläche ist als extensive Wiese mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen anzulegen. Unregelmäßig über die Fläche verteilt sind Laubbäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Pflanzdichte: 1 Baum pro 150 m². Zusätzlich sind auf einem Drittel der Grünfläche freiwachsende standortheimische Sträucher in Gebüschgruppen mit Einzelflächen von ca. 30-70 m² zu pflanzen. Gehölzauswahl gemäß Artenliste 3. Pflanzdichte: 1 Strauch pro 3 m². Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.10.1.  Erhaltung von Bäumen

1.10.1.1 Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gemäß (Artenliste 1) in der Größe 18/20 zu ersetzen. Die Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu belassen.

1.10.2. Begrenzung der Bodenversiegelung
Private und öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Split verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind unzulässig.

1.11. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.25 a) BauGB

- 1.11.1.  Anpflanzen von Bäumen

1.11.1.1 Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten. Es sind Bäume der Artenliste 2 zu verwenden.

1.11.3. Artenlisten

1.11.3.1. Artenliste 1 - Bäume
Hochstämme: 16-18, 3x verschult

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Hängebirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Obstbaumhochstämme in Sorten	

Artenliste 2 - Bäume
Hochstämme: 12-14, 3x verschult

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Obstbaumhochstämme in Sorten	

Artenliste 3 - Sträucher
Pflanzgröße: 100-150, 2x verschult

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe

Rhamnus fragula	- Faulbaum
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundrose
Salix caprea	- Saalweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball


1.12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- 1.12.1. - V1: Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und Schuppen sowie Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor Abriss und Rodung sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung und die ökologische Baubegleitung müssen durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Spalten und Nischen ebenfalls vor dem 1.3. auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen zu kontrollieren und diese anschließend zu verschließen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.
- V2: Aufhängen von 10 Fledermauskästen (Flachkästen) für die Zwergfledermaus an den verbleibenden Gebäuden im Vorhabensgebiet, an den neu geplanten Gebäuden oder an Gebäuden im direkten Umfeld (200m Radius).
- V3: Aufhängen von 5 Mehlschwalbennestern an den verbleibenden Gebäuden im Vorhabensgebiet, an den neu geplanten Gebäuden oder an Gebäuden im direkten Umfeld (200m Radius).

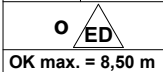
1.13. VORGEZOGENE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

- 1.13.1. - CEF 1: Aufhängen von 10 Rauchschalbennester in Gebäuden mit Tierhaltung bzw. in Gebäuden im direkten Umfeld von Tierställen in der Ortslage von Markbronn. Die Zugänglichkeit ist von März bis September durch Öffnungen von mind. 20 cm Durchmesser zu gewährleisten. Die Sicherung und der Erfolg der CEF-Maßnahme ist durch eine fachlich geeignete Person zu überprüfen. Der unteren Naturschutzbehörde ist das Ergebnis dieses Monitorings mitzuteilen.

1.14. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.14.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.14.2. Nutzungsschablone

MD	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
0,4	siehe Textteil	Grundflächenzahl (GRZ)	Dachform
		Bauweise	
		Höhe der baulichen Anlagen (Höchstmaß)	

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1. BAUKÖRPER

Die baulichen Anlagen sind als quadratische oder rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.

2.2. DACHGESTALTUNG

Für landwirtschaftliche Gebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° - 45° und Pultdächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

Für Wohngebäude sind Sattel- (SD) und Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

Für untergeordnete Nebengebäude, Garagen und Carports sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig.

Dachaufbauten in Form von Schleppgauben, Satteldachgauben und Zwerchgiebeln sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.

Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind bei geneigten Dächern in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

Flachdächer der Nebengebäude und Garagen, mit einer Neigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 8 cm.

- 2.3. PKW STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFahrTEN
 Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen.
 Vor Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten. Ausnahmsweise können geringere Abstände zugelassen werden, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Stauraum vor den Garagen kann als Stellplatz angerechnet werden.
- 2.4. FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
 Private Wege und Platzflächen sind versickerungsfähig herzustellen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszugestalten.
 Geländeänderungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst im gewachsenen Boden zu gestalten. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern auszuführen.
- 2.5. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
 Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.
- 2.6. EINFRIEDUNGEN
 Einfriedungen sind kleintiergänglich und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 3.1. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE
 Der Bebauungsplan umfasst einen Teil des Prüffallgebiets "Historischer Ortskern". Hier können sich im Boden archäologische Relikte der abgegangenen mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Bebauung und deren Infrastruktur erhalten haben. Dabei handelt es sich ggf. um Kulturdenkmale nach § 2 DSchG, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Für die Neubebauung bisher un bebauter oder nicht unterkellerten Grundstücke sowie sonstige großflächige Erdbauarbeiten ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die nach Art und Umfang Auflagen enthalten wird.
- 3.2. ALTLASTEN
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zwei Altstandorte (AS) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.
 -AS Markusweg 1, Tankstelle, Blaustein-Markbronn (Objekt-Nr. 01194-000): der Altstandort ist mit A = Ausscheiden, Archivieren gekennzeichnet. Die Tankstelle wurde nur 6 Jahre betrieben und der Standort wurde mittlerweile mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus bebaut.
 -AS Dietinger Straße 5, EV-Tankstelle, Blaustein-Markbronn (Objekt-Nr. 02365-000): da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch den Betrieb der EV Tankstelle zu entsorgungsrelevanten Bodenverunreinigungen kam, wurde der Altstandort mit B - Entsorgungsrelevanz bewertet.

4. HINWEISE

- 4.1.  bestehende Bebauung
- 4.2.  mögliche Bebauung
- 4.3. ----- Vorschlag Grundstücksgrenzen
- 4.4.  Vorschlag Baumstandort.

4.5. NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser aus Dachflächen der Gebäude und sonstiges sauberes Niederschlagswasser von den Baugrundstücken ist, soweit dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist, auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu sammeln, zurückzuhalten und gedrosselt in den nächstgelegenen Vorfluter einzuleiten.

Eine Ableitung des sauberen Oberflächenwassers in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, das DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 117 sind der der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.

Im Bereich belasteter Auffüllungen ist eine Versickerung bzw. Retention von unbelastetem Niederschlagswasser unzulässig. Für die zur Versickerung bzw. Retention vorgesehenen Bereiche ist sicherzustellen, dass die belasteten Auffüllungen fachgerecht entfernt und mit unbelastetem Bodenmaterial ausgetauscht wurden.

Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach-, und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

4.6. BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung des Oberbodens. Lagerung des Oberbodens in Mieten von 2 Metern. Bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzusehen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

4.7. BODENDENKMÄLER

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §§ 20 und 27 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) wird verwiesen.

4.8. VORBELASTUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Hofstellen entstehen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen, die zu Belästigungen im Plangebiet führen können und zu dulden sind.

4.9. IMMISSIONSSCHUTZ

Der Bebauungsplan trifft keine Aussage zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, insbesondere von Wohngebäuden, innerhalb des geplanten Dorfgebietes. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von solchen Vorhaben ist in jedem Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Kenntnissgabeverfahrens durch die zuständige Behörde zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung solcher Vorhaben kann deshalb aus diesem Bebauungsplan nicht abgeleitet werden. Zur landwirtschaftlichen Vorbelastung siehe Punkt 4.8.

4.10. AUSHUBARBEITEN

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt wie z.B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort zu benachrichtigen.

4.11. BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

Erdwärmesonden für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erdwärmekollektoren ohne Kontakt zum Grundwasser und außerhalb von Wasserschutzgebieten werden als flache Erdaufschlüsse anzeigefrei errichtet. Materialauswahl und Herstellung unterliegen grundsätzlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sollte auf Grund geringer Grundwasserflurabstände Grundwasser freigelegt bzw. angeschnitten werden, ist dies anzeigepflichtig und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

4.12. SICHTDREIECKE

In den Einmündungsbereichen der verkehrsberuhigten Bereiche auf die Ortsstraßen sind die erforderlichen Sichtdreiecke (3/30m) von ständigen Sichhindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen, sichbehindernden Bewuchs in einer Höhe zwischen 0,8m und 2,5m freizuhalten.